

Force-Majeure

Höhere Gewalt Regelung

Zwischen dem
Deutschen Wellenreitverband e.V.,
Ulrich-Brisch-Weg 1, 50858 Köln,
vertreten durch den Präsidenten
Michael Zirlewage,
und
den Teilnehmenden

Die Parteien schließen mit Wirkung zum 01.06.2025 folgende Vereinbarung:

§ 1 Wettbewerbsänderung; kein Anspruch auf Entschädigung

Der DWV behält sich das Recht vor, diesen Wettbewerb im Falle höherer Gewalt in seiner konkreten Gestalt abzuändern, auszusetzen oder abubrechen, ohne dass die Teilnehmer einen Anspruch auf Entschädigung haben.

§ 2 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist jedes Ereignis, das die Erfüllung einer Verpflichtung wesentlich beeinträchtigt und auf Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen, einschließlich und ohne Einschränkung der folgenden Ereignisse, soweit sie außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen: Überschwemmung, Blitzschlag, Sturm, Feuer, Explosion, Erdbeben, Bodensenkungen, Bauschäden, Epidemien, Pandemien oder andere physische Naturkatastrophen oder -ereignisse, Krieg, militärische Operationen, Aufruhr, Unruhen, terroristische Handlungen, drohende terroristische Handlungen, zivile Unruhen (oder die begründete Androhung eines der vorgenannten), Ausfall oder Knappheit der Stromversorgung, Ausfall von Maschinen, Flugverspätungen oder -annullierungen, Autounfälle, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsunterbrechungen (in jedem Fall durch andere Personen als den Surfer oder eine andere Person, mit der der Surfer verbunden ist). Als Ereignis höherer Gewalt im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gilt auch die Unfähigkeit des DWV/ des Veranstaltungslizenznehmers, eine Veranstaltung aus kommerziellen oder budgetären Gründen durchzuführen, die im alleinigen Ermessen des DWV liegen.

§ 3 Absage oder Verschiebung des Wettkampfs

Die folgenden Regeln treten in Kraft, wenn das Event aufgrund von höherer Gewalt oder mangelndem wettbewerbsfähigen Surf abgesagt wird oder nicht stattfinden kann:

- a) Wenn der Wettkampf noch NICHT begonnen hat:
 - i) Erfolgt keine Punktevergabe für die entsprechende Ranglistenplatzierung.

- ii) Alle Teilnehmenden, welche eine Startgebühr gezahlt haben, bekommen diese nicht erstattet.
- b) Wenn der Wettkampf begonnen hat, die Finalrunden aber noch nicht begonnen haben:
 - i) Die Teilnehmenden erhalten Ranglistenpunkte entsprechend der erzielten Platzierung.
 - ii) Teilnehmende, welche teilgenommen haben und ausgeschieden sind, bekommen die gezahlte Startgebühr nicht erstattet.
 - iii) Teilnehmende, welche noch am Wettkampf teilnehmen, bekommen die gezahlte Startgebühr nicht erstattet.
- c) Wenn der Wettkampf begonnen hat, die Finalrunden aber noch nicht abgeschlossen wurden:
 - i) Die Teilnehmenden erhalten Ranglistenpunkte entsprechend der erzielten Platzierung.
 - ii) Teilnehmende, welche teilgenommen haben und ausgeschieden sind, bekommen die gezahlte Startgebühr nicht erstattet.
 - iii) Teilnehmende, welche noch am Wettkampf teilnehmen, bekommen die gezahlte Startgebühr nicht erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten ab dem 01. Juni 2026 in Kraft.